

Ausführungsbestimmungen zum Reglement 30+ an der philosophisch-historischen Fakultät

Die philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Reglements vom 27. November 2012 über die Zulassung zum Studium an der Universität Bern für Personen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben (Reglement 30+),

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen regeln den zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens für Personen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, die allgemeinen Zulassungsbedingungen der Universität nicht erfüllen und sich für ein Major- oder Mono-Studienprogramm an der philosophisch-historischen Fakultät angemeldet haben.

Art. 2 Verantwortlichkeit für den zweiten Teil des Aufnahmeverfahrens

Die oder der Fakultätsverantwortliche ist im Auftrag der Fakultät für Organisation und Durchführung des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens zuständig. Ihre oder seine Aufgaben ergeben sich aus Artikel 14 des Reglements 30+.

2. Aufnahmeverfahren an der Philosophisch-historischen Fakultät

Art. 3 Voraussetzungen für den Nachweis der Hochschulreife

¹ Im Hinblick auf das Studium an der philosophisch-historischen Fakultät werden folgende Kompetenzen erwartet und geprüft:

- Jedes Hauptfach legt gemäss Anhang 2 die Sprache seiner ersten Priorität individuell fest, d.h. als erste Priorität ist aus den Sprachen Französisch oder Englisch oder Italienisch oder Spanisch zu wählen.¹
- Fachspezifische Studierfähigkeit (bei Maturfächern Grundkenntnisse auf Maturniveau, bei anderen Fächern Nachweise studienrelevanter Fertigkeiten, gemäss Anhang 2).
- Kritisches und analytisches Denken.
- Argumentationsfähigkeit.

² Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Fächer der Fakultät werden jeweils im Herbstsemester des Vorjahres definiert und im Anhang 2 der vorliegenden Ausführungsbestimmungen ausgeführt. Das Aufnahmeprozedere muss in allen Punkten bestanden werden. Das Aufnahmeprozedere gilt jeweils für das angestrebte Hauptfach.

Art. 4 Aufnahmeverfahren

¹ Das Aufnahmeverfahren wird in folgender Form durchgeführt:

- a. Die Studienanwärterinnen und Studienanwärter reichen ihre Unterlagen gemäss Artikel 2 Reglement 30+ der Universität sowie Artikel 3 der Ausführungsbestimmungen sowie zwei fachspezifische Sprachdiplome auf Niveau B2 bei der ZIB ein.
- b. Das Prüfungssekretariat des Dekanats prüft unter Aufsicht der oder des Fakultätsverantwortlichen die Vollständigkeit der eingereichten Nachweise und legt ein Dossier mit sämtlichen Unterlagen an, auch denjenigen, die von der ZIB eingeholt wurden.

¹ Die von der Philosophisch-historischen Fakultät anerkannten Sprachdiplome sind in der Beilage „Anhang 1 zu den Ausführungsbestimmungen 30+ der Phil.-hist. Fakultät: Liste der Sprachdiplome“ aufgeführt.

- c. Erst wenn alle Nachweise gemäss der Liste der fächerspezifischen Aufnahmeverfahren (s. Anhang 2) erbracht wurden und der erste Teil des Aufnahmeverfahrens bestanden wurde, werden Studienanwärterinnen und Studienanwärter zum Aufnahmeverfahren der Fakultät zugelassen.
- d. Die Fakultät sieht folgende fachspezifischen Prüfungsmodelle vor, aus denen die Fachverantwortlichen jeweils im vorhergehenden Herbstsemester die Prüfungen für ihr Fach definieren:
 - i. Schriftliche Prüfung basierend auf vorgängiger Lektüre von einschlägigen Texten
 - ii. Mündliche Prüfung basierend auf vorgängiger Lektüre von einschlägigen Texten

Informationen zu den fachspezifischen Prüfungsverfahren sowie die Prüfungstermine des Frühjahressemesters werden im vorhergehenden Herbstsemester bekannt gegeben.

- e. Ein Aufnahmegespräch kann stattfinden, wenn die fachspezifische Prüfung bestanden wurde. Das Aufnahmegespräch ist keine Zulassungsvoraussetzung.

² Der Fachausschuss (vgl. Art. 8) legt die fachspezifischen Fragestellungen für die Studienanwärterinnen und Studienanwärter fest. Im Anschluss an die fachspezifische Prüfung und das Aufnahmegespräch erstellt er zu Händen des Collegium decanale einen Bericht, der einen Vorschlag zur Annahme bzw. Ablehnung der Zulassung enthält. Wenn der Antrag bewilligt wird, leitet das Collegium decanale ihn an die Abteilung Zulassung Immatrikulation und Beratung weiter.

Art. 5 Bewertung

Die in Artikel 3, Absatz 1, genannten Überprüfungsformen werden durch den Fachausschuss (Art. 8) mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 6 Ergebnis des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens

¹ Der Fachausschuss erstellt aufgrund der Überprüfungen gemäss Artikel 4 einen Bericht zu Händen des Fakultätsverantwortlichen über das Bestehen oder Nichtbestehen der fachspezifischen Prüfung. Der Fakultätsverantwortliche prüft den Bericht und reicht ihn an das Collegium decanale weiter.

² Das Collegium decanale entscheidet aufgrund des von der oder dem Fakultätsverantwortlichen vorgelegten Berichts, ob der Nachweis der Hochschulreife für das Studium an der Phil.-hist. Fakultät erbracht ist.

³ Im Falle eines positiven Ergebnisses bestätigt das Collegium decanale, dass die Studienanwärterin oder der Studienanwärter den Nachweis über die Hochschulreife für den gewählten Studiengang erbracht hat.

⁴ Das Ergebnis des zweiten Teils des Aufnahmeverfahrens wird den Studienanwärterinnen und Studienanwärttern sowie der Abteilung Zulassung, Immatrikulation und Beratung durch das Prüfungssekretariat des Dekanats mitgeteilt.

⁵ Ein negativer Entscheid wird durch die Universitätsleitung in Form einer anfechtbaren Verfügung eröffnet.

3. Organisation

Art. 7 Fakultätsverantwortliche oder Fakultätsverantwortlicher

Die Fakultät wählt unter den ordentlichen und ausserordentlichen Professor/innen eine Fakultätsverantwortliche oder einen Fakultätsverantwortlichen. Sie oder er ist verantwortlich für die Kommunikation mit den Studienanwärterinnen und Studienanwärttern, für das Prüfen der Nachweise sowie für die Organisation der Prüfungen und der Beschlussfassung durch das Collegium decanale.

Er bzw. sie kann administrative oder organisatorische Aufgaben an Mitarbeiter/innen des Dekanats (z.B. Adjunkt/in, Prüfungssekretariat) delegieren, wobei die Verantwortung bei der bzw. dem Fakultätsverantwortlichen bleibt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 8 Fachausschuss

In jedem akademischen Jahr wird der Fachausschuss für jedes Fach von der oder dem Fakultätsverantwortlichen auf Vorschlag des jeweiligen Instituts eingesetzt. Der Fachausschuss setzt sich aus zwei promovierten Fakultätsangehörigen aus dem Hauptfach des Studienanwärters oder der Studienanwärterin zusammen.

4. Rechtspflege

Art. 9 Rechtsmittel

¹ Es gelten die Bestimmungen des Reglements 30+.

² In die Prüfungsunterlagen kann nach Abschluss des Verfahrens im Dekanat nach Voranmeldung Einsicht genommen werden.

5. Schlussbestimmungen

Die Anhänge zu diesen Ausführungsbestimmungen werden jeweils im Herbstsemester für die im Frühjahrssemester folgende Prüfungsperiode von der Fakultät genehmigt.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen bilden Anhang zum Reglement 30+. Sie treten rückwirkend auf den 1. Februar 2015 in Kraft und ersetzen die Ausführungsbestimmungen vom 14. Dezember 2012.

Bern, 18. Mai 2015

Im Namen der Phil.-hist. Fakultät
Die Dekanin:

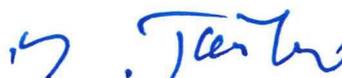


Prof. Dr. Virginia Richter

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 29.06.2015

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber